

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Förderungszweck

- (1) Die Stadt Tornesch fördert nach diesen Richtlinien die Jugendarbeit in Sport treibenden gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Tornesch, die in der Regel dem Landessportverband angehören.
- (2) Die Stadt Tornesch fördert auf Grundlage dieser Richtlinie die Jugendarbeit in sonstigen Vereinen und Verbänden. Ausgeschlossen hiervon sind politische Verbände.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Tornesch. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 Jugendliche Mitglieder

- (1) Alle dem Landessportverband angehörenden Vereine erhalten jährlich einen Betrag von 9,00 € für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren entsprechend der Statistik des Kreissportverbandes per 01.01. des Bewilligungsjahres. Darüber hinaus werden auch Jugendliche bis 21 Jahre gefördert, sofern sie sich in der Ausbildung befinden und ein entsprechender Nachweis erbracht wird. Maßgebend ist die Beitragsleistung an den Verein als Jugendliche/r.
- (2) Gefördert werden darüber hinaus Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren, die Jugendverbänden angehören.
Die Jugendverbände sollen in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz tätig sein.
Zugrunde gelegt wird die jeweilige Mitgliederzahl am 01.01. eines Jahres für die Berechnung des Zuschusses in Höhe von jährlich 9,00 € pro Jugendliche/r.

§ 3 Jugendübungsleiter

- (1) Gefördert werden lizenzierte Jugendübungsleiter/innen. Es ist zumindest die Qualifikation als Jugendüberleiter/in nachzuweisen.
Die Jugendgruppe, für die ein/e Übungsleiter/in eingesetzt wird, soll grundsätzlich aus mindestens 10 Jugendlichen bestehen.
Pro Jugendübungsleiter/in wird jährlich eine Förderung in Höhe von 50,00 € gewährt.

§ 4 Unterhaltungszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

- (1) Zur Ausübung des Jugendsports stellt die Stadt Tornesch außerhalb der Schulzeiten die stadt eigenen Sportstätten in der Regel unentgeltlich zur Verfügung. Die Nutzung durch die jeweiligen Sportvereine wird jährlich von der Verwaltung in Abstimmung mit den Vereinen per Hallenplan festgelegt. Über Nutzungsanträge von Betriebs- und Freizeitgruppen entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (2) Vereine und Verbände, die eigene Sportanlagen für den Jugendsport oder andere Einrichtungen für Jugendliche zur Verfügung stellen, erhalten jährlich Zuschüsse für den laufenden Betrieb ihrer Einrichtungen anteilig im Verhältnis der Gesamtmitgliederzahl zur Anzahl der jugendlichen Mitglieder. Zu den Betriebskosten zählen die üblichen Kosten der Bewirtschaftung wie Pachten/Mieten, Versicherungen, Gas, Strom, Wasser, Personalkosten für Reinigung/Platzwart, Reinigung, Instandhaltungskosten u.a. unter Ausschluss der Kosten für Investitionen und deren Finanzierungskosten. Die Unterhaltungszuschüsse dürfen 60 % der tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht überschreiten.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Sportfördermittel werden auf Antrag jährlich zur Auszahlung gebracht. Entsprechende Antragsvordrucke werden von der Stadt Tornesch ausgehändigt und sind bis zum 30.04. bei der Stadt Tornesch einzureichen. Seitens der Antragsteller ist mit der Antragstellung § 4 Abs. 2 der Richtlinien der Kassenbericht des Vorjahres zu beizubringen, um die Bedürftigkeit des Vereines nachzuweisen.
- (2) Der Zuschuss ist ausschließlich für die Förderung des Jugendsports einzusetzen. Deshalb ist nach Erhalt eines Zuschusses ein entsprechender Verwendungsnachweis zu führen, bevor im Folgejahr erneut Zuschüsse zur Auszahlung gebracht werden. Die Stadt Tornesch behält sich den Einblick in die Kassenführung des Vereins vor.
- (3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich bis zum 30.06. im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 6 Regelzuwendungen

Zum Ausgleich von Preissteigerungsraten werden die Förderbeträge nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 mit der Mittelbereitstellung jährlich durch den Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Tornescher Sportvereine und sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit vom 05.06.2002 außer Kraft.

Stadt Tornesch, den 15.06.2021



Sabine Kählert
Bürgermeisterin